

LDG NEU

LDG-NEU
ab 1. 9. 2001

Beschlussfassung im Nationalrat am 27. 3. 2001

Beschlussfassung im Bundesrat am 19. 4. 2001

**Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt (voraussichtlich Mitte Mai 2001)
ist Voraussetzung für die Gesetzwerdung des LDG-Neu.**

MEMORANDUM

der Bundessektion der Pflichtschullehrer vom 14. 2. 2001

Punkt 1:

Die Erfüllung des "NEUEN DIENSTRECHTES", kann nur erfolgen, wenn auch nach Beendigung der Begutachtungsfrist Verhandlungen geführt werden, in denen Einwände der Bundessektion sachkritisch und konstruktiv behandelt werden. Außerdem müssen einvernehmliche Richtlinien erarbeitet werden, die der Schule eine entsprechende Autonomie sicherstellen.

Folgende wichtige Änderungen wurden nach der Begutachtung durchgeführt:

Mehrdienstleistungen

Gesetzesstelle-LDG

(1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der aufgrund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr. 54 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Vergütung § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet. Abweichend davon gebührt diese Vergütung jedoch für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten BGBl. Nr. 101/1959 sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland BGBl. Nr. 641/1994 dann, wenn die niedrigste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stundenzahl überschritten wird. Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenständen), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstausmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten die durch das Berufsfeld bedingt, für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.

(2) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit dem bei einem gemäß § 43 Abs. 1 vorletzter Satz verwendeten Landeslehrer das entsprechende aliquotierte Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt die Vergütung gemäß Abs. 5.

(3) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der aufgrund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung während des Schuljahres (insbesondere wegen der Vertretung eines an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers) durch dauernde Unterrichtserteilung das dem Lehrer zugewiesene Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5 § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet.

(4) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der durch Unterrichtserteilung wegen der Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers das Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. Für die Vertretung sind in erster Linie Lehrer heranzuziehen, die das in § 43 Abs. 3 Z 3 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben. Die oben genannte Vertretung gilt in gleicher Weise für die Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule, der durch Unterrichtserteilung im Vertretungsfall seine in § 51 Abs. 6 normierte Supplieverpflichtung überschreitet.

(5) Die besondere Vergütung gemäß den Abs. 1 bis 4 gebührt jeweils im Ausmaß von 1,432 vH des Gehaltes des Landeslehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulage, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 7, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 des Gehaltsgesetzes 1956 dem Gehalt zuzurechnen.

Vergütung

Jene Dauermehrdienstleistungen, die zu Beginn des Schuljahres gemäß Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung festgelegt wurden, werden bezogen auf die Öffnungstage der Schule bis zu einem Höchstausmaß von 36 Wochen vergütet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zehn Mal jährlich, jene Dauermehrdienstleistungen, die sich während des Schuljahres aufgrund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergeben, sind aliquot auszuzahlen.

Bei einer Abwesenheit des Lehrers wegen einer Erkrankung oder Pflegefreistellung vermindert sich die auf die betreffende Woche entfallende Vergütung um 1/5 für jeden Tag der Abwesenheit (bei Sechstageswoche um 1/6)

Für Mehrdienstleistungen gebührt für eine gehaltene Unterrichtsstunde eine Vergütung in der Höhe von 1,432 vH des Gehaltes.

Schulleiter

Gesetzesstelle-LDG

Jahresnorm des Leiters einer allgemeinbildenden Pflichtschule

§ 51.(1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster Satz anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:

- 1. 720 Jahresstunden für lehrplanmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehende gesetzlich Aufsichtspflicht (Unterrichtsverpflichtung)
- 2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei § 43 Abs. 1 Z 2 sinngemäß anzuwenden ist.
- 3. Pädagogisch-administrativen Aufgaben aus der Leitung der Schule

(2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim Leiter einer Volksschule um 36 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weitere solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung diese Absatzes sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe 1 nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten

(3) Beim Leiter einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 54 Jahresstunden für jede Klasse.

(4) Die Unterrichtsverpflichtung der Leiter an Sonderpädagogischen Zentren (§ 27a des Schulorganisationsgesetzes) vermindert sich über das gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Ausmaß in der Weise, das zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums liegenden Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule berechnet werden. Sofern die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrgenommen werden (§ 27a Abs. 2 dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes), vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogenen Lehrers für je fünf im Schulbezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden. werden mehrere Lehrer für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß.

(5) Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Hauptschule um 27 Jahresstunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

VERRINGERUNG DER UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG

Haupt- und Polytechnische Schulen

Die Unterrichtsverpflichtung verringert sich um 72 Jahresstunden für die Leitung, um weitere 54 Jahresstunden je Klasse und um 27 Stunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

Klassen	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Unterrichts- bzw, Supplerverpflichtung	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0

Leiter mit mehr als sieben Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit.

Volksschulen

Die Unterrichtsverpflichtung verringert sich um 36 Jahresstunden für die Leitung, um weitere 36 Jahresstunden für jede Klasse und um 18 Stunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

Weiters verringert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters um 36 Jahresstunden für 5-10 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Schule. Für weitere 1-5 solcher Kinder verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um weitere 18. Stunden.

Zusätzlich verringern mindestens 5 Schüler im Bereich der Schuleingangsphase (zählen als eine Klasse) die Unterrichtsverpflichtung um weitere 36 Jahresstunden.

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Unterrichts- bzw. Supplerverpflichtung	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7

Leiter mit mehr als sieben Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit.

Sonderschulen

Die Unterrichtsverpflichtung verringert sich um 72 Jahresstunden für die Leitung, um weitere 54 Jahresstunden je Klasse und um 27 Stunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

Weiters verringert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters eines Sonderpädagogischen Zentrums um 54 Jahresstunden für jeweils 2 im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Sonderpädagogischen Zentrums mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Unterrichts- bzw. Supplerverpflichtung	16,5	15	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0

Leiter mit mehr als sieben Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit.

III-LEHRER

Das System der Jahreswochenstunden für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III wurde in das System der Jahresnormstunden übertragen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der II-Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 792 Stunden einzuteilen ist und dafür eine Bezahlung für 23 Wochenstunden erhält. Einer Jahreswochenstunde entsprechen 82 Jahresstunden der Jahresnorm (Verhältnis 36:30:16). Die besondere Regelung für Mehrdienstleistungen (1,92 vH-bezogen auf eine Jahreswochenstunde) einer Jahreswochenstunde wurde beibehalten.

LDG Kurzfassung

	LehrerInnen	LeiterInnen
Teile der Jahresarbeitszeit		
Jahresarbeitszeit	1797/1757 (ab 25. Dienstjahr)	1797/1757 (ab 25. Dienstjahr)
Ziffer 1	VS:792 (entspricht 22 WStd.) HS:756 (entspricht 21 WStd.) PTS:756 (entspricht 21 WStd.) SO:792 (entspricht 22 WStd.)	720 (Minus Verminderungen)
Ziffer 2	5/6 von Ziffer 1	5/6 von Ziffer 1
Ziffer 3	Differenzbetrag zwischen der Summe von Z 1 und Z 2 und der Jahresnorm	Rest auf Jahresarbeitszeit
Mehrdienstleistungen		
Dauernde MDL		
Anspruch	Nur aus Ziffer 1	
Anfall zu Schuljahresbeginn	VS: Alle LehrerInnen müssen 22 WStd. halten, die 23. WStd. ist die 1. MDL HS: die 22. WStd. ist die 1. MDL PTS: die 22. WStd. ist die 1. MDL SO: die 23. WStd. ist die erste MDL	
Anfall während des Schuljahres	Nur zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bei längerfristiger Vertretung-auch wenn nicht alle LehrerInnen 792 Std. halten	
Entfall	Kein Entfall bei Dienstverhinderung; Ausnahme: Krankenstand und Pflegefreistellung	

Supplierung		
bezahlt	ab der 11. Stunde wird Supplierung bezahlt	Bei Überschreitung der Supplerverpflichtung
in Jahresarbeitszeit bereits enthaltene 10 Stunden	In erster Linie die, die noch nicht ihre 10 Stunden erfüllt haben	Supplerverpflichtung
Mehrtägige Schulveranstaltungen		
Geplante SV	10 Stunden pro Veranstaltungstag- in Ziffer 3 einzurechnen	
Vertretung bei SV	10 Stunden pro Veranstaltungstag- minus der nicht gehaltenen Stunden aus Ziffer 1 und Ziffer 2. Die verbleibenden Stunden werden extra abgegolten	

LDG § 123- folgender Abs. 38 wird angefügt

(38) ".....treten mit 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft. Mit 1. September 2005 treten die durch die vorliegenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. September 2001 aufgehobenen bzw. abgeänderten Rechtsvorschriften in der bis zum 31. August 2001 geltenden, zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, geänderten Fassung wieder in Kraft."